









Stand: August 2023

REAG/GARP-Programm 2023

<u>Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)</u>
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt "Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwillig Rückkehrender"

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und die Bundesländer (Länder) unterstützen Drittstaatsangehörige (z. B. abgelehnte Asylbewerber, ausreisepflichtige Ausländer, Flüchtlinge und Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsprostitution)¹ aus humanitären Gründen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration in ihr Herkunftsland oder bei ihrer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Leitlinien zur Rückkehrförderung

für

- deutsche Behörden,
- Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,
- zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte,
- den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

Das Rückkehrförderprogramm "REAG/GARP" ist ein humanitäres Hilfsprogramm des Bundes und der Länder. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung einer geordneten Ausreise.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit ihren Vertretungen in über 100 Ländern führt dieses Programm im Auftrag des

- Bundes (Bundesministerium des Innern und für Heimat / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

und der

- Länder (zuständige Länderministerien)

durch.

Diese Leitlinien sind das Regelwerk der von Bund und Ländern vereinbarten Förderziele, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf durchgehendes Gendern verzichtet. Die männliche Form umfasst auch die jeweils anderen Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I		5
1.1	Förderfähiger Personenkreis	5
1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5	FamiliennachzugFreiwillige Ausreise in das Herkunftsland – "Dublin-Überstellung"	5 5 5
1.2	Nicht- oder eingeschränkt förderfähiger Personenkreis	5
1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4 1.2.5	Dublin-Überstellung Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel	6 6 6
1.3	Sonderfälle	7
1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4	Unbegleitete minderjährige PersonenSelf-Paying Migrant Return Travel Assistance (ehem. SMAP) für nicht förderfähige Personen	7
Kapitel II		9
2.1	Programmleistungen	9
2.2	Reise-/Transportkosten	9
2.2.2	. Reise-/Transportkosten vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Bah oder Busbahnhof	9 9
2.3	Reisebeihilfen	10
	. Regelsatz	.10
2.4	Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise	.11
2.4.2 2.4.3 2.4.4 2.4.5	(Nicht-)Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige	.11 vor .11 .11
2.5	Starthilfen	12
2.5.2	. Starthilfen Länderliste	.13
Kapitel III		14
3.1	Antragsverfahren	14
	. Mittellosigkeit/Pfändungsfreigrenzen	

3.1.	3. Einmalige Unterstützung	14
	4. Verzichtserklärungen	
3.1.	5. Nachrangigkeit der Förderung	15
3.1.	6. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)	15
	7. Datenschutz	
3.1.	8. Rückforderung von Programmleistungen	15
3.2	Sonderbestimmungen zum Antragsverfahren	16
3.2.	1. Antragsübermittelnde Stellen	16
	2. Unterlagen für die Antragstellung	
	3. Vereinfachte Antragstellung	
	4. Erstattungspflicht AÜS	
3.3	Reisedokumente	17
3.3.	1. Erforderliche Reisedokumente	17
	2. Fehlende Reisedokumente	
3.3.	3. Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen)	17
	4. Vermerke in Reisedokumenten	
	5. Reisedokumente für Weiterwanderer	
3.3.	6. Inhaber von Konventionspässen	18
3.4	Reisemittel/Reiseweg	18
3.4.	1. Flugtickets	18
3.4.	2. Reisegepäck/Übergepäck	19
3.4.	3. Flugverzögerung	19
Kapitel IV		20
4.1	Abrechnungsverfahren der AÜS mit der IOM	
4.2	Ausschluss rückwirkender Kostenbestätigung	
4.3	Stornokosten (Flugbuchung, Bus- oder Bahnrechnung)	20

<u>Abkürzungen</u>

ABH Ausländerbehörde

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AufenthV Aufenthaltsverordnung

AÜS Antragsübermittelnde Stelle/n

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BGBI Bundesgesetzblatt

EU Europäische Union

GFK Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

GÜB Grenzübertrittsbescheinigung

IOM Internationale Organisation für Migration

Kfz Kraftfahrzeug

MEDA Fall mit medizinischer Relevanz

Pkw Personenkraftwagen

SGB Sozialgesetzbuch

UN United Nations (Vereinte Nationen)

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees

(Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

USA United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)

vWEB-Staaten Länder des Westlichen Balkans, für deren Staatsangehörige eine visumsfreie

Einreise nach Deutschland möglich ist

ZPO Zivilprozessordnung

Kapitel I

1.1 Förderfähiger Personenkreis

1.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Förderfähig sind alle Leistungsberechtigten i. S. d. § 1 AsylbLG.

1.1.2 Sonstige Leistungsberechtigte

Förderfähig sind zudem Personen, die

- a) ein Asylbegehren (Asylgesuch) geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben (§ 55 AsylG) (sofern lediglich ein Asylgesuch geäußert wurde, muss eine Bestätigung über die ED-Behandlung bei IOM eingereicht werden), oder
- b) einen Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 AufenthG besitzen oder nach § 104c AufenthG,
- c) Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind. Dies gilt auch für Unionsbürger.

1.1.3 Familiennachzug

Personen, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland zu einer förderfähigen Person eingereist sind, aber selbst nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören, können Rückkehrhilfen erhalten.

1.1.4 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland – "Dublin-Überstellung"

Eine ausreisepflichtige Person, die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll, kann eine Programmunterstützung erhalten, wenn diese noch vor dem Überstellungszeitpunkt freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert.

1.1.5 Verfahren für Antragsteller aus "Industrienationen"

Migrantinnen und Migranten mit Staatsangehörigkeiten aus "Industrienationen" (Definition vgl. Annex) müssen bei der Antragstellung alle zur Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen (Mittellosigkeitsnachweis, Reisedokument, ggf. Verpflichtungserklärung) bei IOM einreichen. Diese Unterlagen werden an das BAMF zu einer finalen Prüfung weitergeleitet, um eine Sonderprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtschau des Sachverhaltes durchführen zu können. Es wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Sonderprüfung eine vereinfachte Antragstellung für diese Personengruppe nicht mehr möglich ist und es unter Umständen zu einem verlängerten Antragsverfahren kommen kann.

1.2 Nicht- oder eingeschränkt förderfähiger Personenkreis

1.2.1 Ausgewiesene Personen

Ausgewiesenen Personen i.S.v. § 53 AufenthG können in Abhängigkeit der Ausweisungsverfügung zugrundeliegenden Ausweisungsinteressen gemäß § 54 AufenthG grundsätzlich folgende Leistungen gewährt werden:

Bei **schwerwiegendem** Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 2 AufenthG:

Übernahme von Reise-/Transportkosten, eine verminderte Reisebeihilfe nach Ziffer 2.3.2 sowie – in

Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit (Ziffer 2.5.1) – eine GARP-Starthilfe (Ziffer 2.5.2) von bis zu 750,00 € für Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige bzw. bis zu 375,00 € für Minderjährige im Familienverbund

Bei besonders schwerwiegendem Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 AufenthG:

Übernahme von Reise-/Transportkosten, eine verminderte Reisebeihilfe nach Ziffer 2.3.2 sowie – in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit (Ziffer 2.5.1) – eine GARP-Starthilfe (Ziffer 2.5.2) von bis zu 500,00 € für Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige bzw. bis zu 250,00 € für Minderjährige im Familienverbund

Die Entscheidung über die Gewährung der genannten Leistungen und deren Höhe ist stets eine Einzelfallentscheidung, die ein vorheriges Einvernehmen zwischen dem jeweils zuständigen Bundesland und dem Bund (BAMF) voraussetzt. Dies gilt auch für die Gewährung von medizinischen Unterstützungsleistungen (Ziffer 2.4) und deren Umfang im Einzelfall.

Eine Förderung von ausgewiesenen Personen mit von den zuständigen staatlichen Stellen festgestelltem Terrorismusbezug ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht (vgl. Ziffer 3.1).

Die antragsübermittelnde Stelle prüft vor Einreichung des Antrags bei der IOM durch Rücksprache mit der zuständigen ABH, ob für die antragstellende Person eine Ausweisungsverfügung vorliegt. IOM wird in der Folge mit dem BAMF und den Bundesländern das Einvernehmen herstellen, ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt werden kann.

1.2.2 Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Personen, die eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), sind grundsätzlich von Unterstützungen aus diesem Programm ausgeschlossen (Ausnahme Ziff. 1.1.2 c).

1.2.3 Dublin-Überstellung

Für eine Dublin-Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. einen Dublin-assoziierten Drittstaat ist die Förderung ausgeschlossen. Eine ausreisepflichtige Person kann vor der Überstellung eine Programmunterstützung für eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland oder für eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat erhalten (vgl. Ziff. 1.1.4).

1.2.4 Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel

Personen, die einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen (§§ 22-26 AufenthG) besitzen, sind nicht förderfähig.

Ausnahme: Personen i. S. d. Ziff, 1.1.4.

1.2.5 Offensichtlicher Missbrauch

Personen, bei denen nach den Umständen erkennbar ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung, erhalten keine Starthilfe oder darüber hinausgehende Leistungen. Es können Reise-/Transportkosten und verminderte Reisebeihilfen nach Ziff. 2.3.2 i.H.v. 50,00 € bzw. 25,00 € in Abstimmung zwischen dem Bundesland und dem BAMF gewährt werden.

Die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) teilt im Antrag den Verdacht auf das Vorliegen offensichtlichen Missbrauchs mit und begründet diesen möglichst konkret. Die Fälle werden dem BAMF von IOM zur

Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung zwischen dem BAMF und dem entsprechenden Bundesland. Die Letztentscheidung trifft das BAMF.

Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Missbrauch können dem Annex unter Kapitel I, Punkt 1 entnommen werden.

1.3 Sonderfälle

1.3.1 Medizinische Fälle

Rückkehrberatenden wird empfohlen, Personen mit signifikanten, rückkehrrelevanten gesundheitlichen Einschränkungen der IOM bei Antragstellung bzw. zeitnah während des Bearbeitungsverfahrens zu melden. Anhaltspunkte für Personen mit signifikanten gesundheitlichen Einschränkungen (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt) können sein:

- Krankenhausaufenthalt innerhalb der letzten 12 Monate
- Psychische Erkrankungen
- Frühere (innerhalb der letzten 5 Jahre) oder andauernde Behandlung einer Krebserkrankung
- Vorgeschichte Herzerkrankung/-operation
- Vorgeschichte Krampfanfälle oder Schlaganfall
- Dialyse
- Erhebliche Einschränkung der Mobilität
- Körperliche und/oder geistige Invalidität, die Unterstützung im Alltagsleben erfordert
- Endstadium einer präfinalen/terminalen Erkrankung
- Erkrankungen, die Injektionen während des Fluges erfordern (z.B. insulinpflichtiger Diabetes mellitus)
- Erkrankungen, die spezielle Vorkehrungen während des Fluges erforderlich machen (z.B. med. Begleitperson, Rollstuhlservice, Liegendtransport, Sauerstoff, Katheter etc.)

IOM Deutschland ist dazu verpflichtet, alle Ausreisenden (sowohl bei Flug- als auch Landausreisen) mit gesundheitlichen Einschränkungen beim IOM-internen medizinischen Dienst anzumelden. Darüber hinaus muss IOM den Fluggesellschaften Krankheiten und körperliche Beschwerden von Passagieren melden, die eventuell spezielle Vorkehrungen während des Flugs benötigen. IOM überprüft die Flugtauglichkeit am Maßstab der Richtlinien des internationalen Dachverbandes der Fluggesellschaften (International Air Transport Association IATA). IOM meldet den Fluggesellschaften zu diesem Zweck Krankheiten oder körperliche Beschwerden von Passagieren. Die Entscheidung über die Flugtauglichkeit trifft die Fluggesellschaft.

1.3.2 Schwangerschaft

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften meist nur bis zur Vollendung der **32. Schwangerschaftswoche** befördert. Je nach Fortschritt der Schwangerschaft kann die befördernde Airline eine Flugtauglichkeitsbescheinigung anfordern. Das ärztliche Attest darf bei der Ausreise nicht älter als **acht Tage** sein und muss bei Abflug mitgeführt werden². Bei Risikoschwangerschaften ist generell eine Flugtauglichkeitsbestätigung vorzulegen.

Notwendig: Beifügung einer Kopie des Mutterpasses mit den übrigen Antragsunterlagen.

1.3.3 Unbegleitete minderjährige Personen

Unbegleitete minderjährige Personen können Rückkehrhilfen erhalten, wenn mindestens ein Elternteil oder

² Gemäß den Richtlinien des internationalen Dachverbandes der Fluggesellschaften (IATA)

die gesetzliche oder gerichtlich bestimmte Vertretung in Deutschland einer geförderten freiwilligen Ausreise schriftlich zustimmt. Eine unbegleitete minderjährige Person erhält die notwendige Unterstützung bei der Ausreise in Form einer Flughafen-, Transit- und/oder Ankunftsunterstützung (sofern erforderlich) und muss am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder von der gesetzlichen Vertretung bevollmächtigten Person in Empfang genommen werden.

Kinder, deren Eltern/Elternteil bei einer Rückkehr in Deutschland verbleiben oder die sich nach der Rückkehr in die elterliche Obhut von bereits durch REAG/GARP geförderte Eltern/Elternteile begeben, erhalten die notwendige Unterstützung bei der Ausreise in Form einer Flughafen-, Transit- und/oder Ankunftsunterstützung (sofern erforderlich). Bei der Bewilligung der Leistungen gemäß Ziffer 2.3 und 2.5.2 sind die Beträge für Personen unter 18 Jahren zugrunde zu legen.

Das Informationsportal <u>www.ReturningFromGermany.de</u> bietet weitere Informationen zur Handhabung von Fällen unbegleiteter, minderjähriger Personen (z.B. Family Assessment im Rahmen von ZIRF).

1.3.4 Self-Paying Migrant Return Travel Assistance (ehem. SMAP) für nicht förderfähige Personen

Die IOM kann bei nicht förderfähigen Personen auf Wunsch gemeinsame Flugbuchungen über Self-Paying Migrants Return Travel Assistance anbieten. Zusätzlich zum Flugpreis fallen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren an. Die Kosten für Ticket und Gebühren sind nicht Bestandteil von REAG/GARP und werden **nicht** über das Programm finanziert.

1.3.5 Todesfall

Kosten für verstorbene Personen werden nicht von diesem Programm übernommen.

Kapitel II

2.1 Programmleistungen

Folgende Programmleistungen können gewährt werden:

- Reise-/Transportkosten (Ziff. 2.2)
- Reisebeihilfen (Ziff. 2.3)
- Medizinische Zusatzkosten (Ziff. 2.4)
- Starthilfen (Ziff. 2.5)

2.2 Reise-/Transportkosten

Reise-/Transportkosten sind die im Rahmen der geförderten Ausreise anfallenden Kosten vom Wohnort in Deutschland bis zum Erreichen des Zielorts im Rückkehrland. Zielort ist im Falle einer Rückkehr per Flugzeug der nächstgelegene internationale Verkehrsflughafen (Ausnahmen Ziff. 2.2.3 Buchst. a und b), im Falle der Rückkehr mit Bus oder Bahn der nächstgelegene Bahnhof bzw. Busbahnhof der internationalen Buslinie und im Falle der Rückkehr per Pkw der beabsichtigte Wohnort im Rückkehrland. Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Zweifelsfällen erfolgt eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Programmpartnern.

2.2.1. Reise-/Transportkosten vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof

Für das Programmjahr 2023 (Verlängerung der Pilotphase 2022) sind die notwendigen Fahrtkosten vom Wohnort zum Verkehrsflughafen bzw. zum Bahnhof oder Busbahnhof der internationalen Buslinien im Bundesgebiet über das Programm förderfähig.

Es gilt, das wirtschaftlichste Transportmittel auszuwählen. Die Kosten eines Taxis oder Spezialtransports zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof sind nur in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit den Programmpartnern förderfähig.

In begründeten Einzelfällen kann eine Kostenübernahme für Hin- und Rückfahrt für eine Begleitperson zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder zu einer Abfahrtsstelle einer internationalen Buslinie erfolgen.

Eine notwendige Begleitung kann z. B. gegeben sein bei Orientierungslosigkeit, bei hohen Sprachbarrieren oder bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit. Die Begründung ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Weitere Ausführungen zur Beantragung der Kostenübernahme, zu Gründen für die Nutzung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels u. a. finden Sie im Annex zu den Leitlinien unter Kapitel I Ziff. 3.

2.2.2. Reise-/Transportkosten aus dem Bundesgebiet bis zum Zielland

a) Öffentliche Beförderungsmittel: Verkehrsflugzeug, Bahn oder Bus

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten des Fluges, die Kosten der Bahnfahrt (2. Klasse) und die tatsächlichen Kosten der Busfahrt aus dem Bundesgebiet auf dem wirtschaftlichsten und kürzesten Weg bis zum Zielort.

b) Private Beförderungsmittel

Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt die Übernahme der Kraftstoffkosten von pauschal 250,00 €/Kfz (unabhängig von der Zahl mitreisender Personen).

Bei einer PKW-Ausreise müssen Durchreisegenehmigungen für alle Transitländer oder Visa-Bescheinigungen vorgelegt werden.

2.2.3. Reise-/Transportkosten im Zielland bis zum Zielort

a) Ankunftsassistenz (Arrival Assistance)

Rückkehrern mit notwendigem Hilfebedarf wird durch das örtliche IOM-Büro, sofern vor Ort vorhanden, nach Ankunft im Zielland Unterstützung gewährt. Die Ankunftsunterstützung umfasst z. B. die Assistenz bei Einreiseformalitäten und/oder die Organisation der Weiterreise an den Zielort.

Bei unbegleiteten minderjährigen Personen umfasst die Ankunftsassistenz auch die Abholung am Gate, Unterstützung bei der Einreisekontrolle und Übergabe an die zur Abholung bevollmächtigte Person.

b) Anschlussflüge

Übernommen werden Kosten für alle notwendigen Anschlussflüge. Wenn eine Flugbuchung von Deutschland aus bis zum endgültigen Wohnort im Zielland nicht möglich ist, kann diese durch das örtliche IOM-Büro – sofern vor Ort vorhanden – gebucht werden.

c) Temporäre Unterkunft nach Ankunft im Zielland

Übernommen werden Kosten einer notwendigen temporären Unterkunft am (Ankunfts-)Flughafen, sofern der Zielort nicht mehr am selben Tag erreichbar ist.

2.3 Reisebeihilfen

2.3.1. Regelsatz

Für die Rückkehr/Weiterwanderung wird grundsätzlich eine **Reisebeihilfe** gewährt. Die Reisebeihilfe dient in der Überbrückungszeit zur Deckung notwendiger Ausgaben wie

- persönlicher Bedarf (z. B. Verpflegung, Sonderbedarf) während der Rückkehr
- ggf. zusätzlich anfallender Kosten/Gebühren bis zum Zielort.

Die Reisebeihilfe dient nicht zur Abdeckung der Beförderungskosten für die Anreise zum (Abflug)-Flughafen oder dem Abfahrtsort der internationalen Buslinien.

Die Reisebeihilfen betragen

- 200,00 €/Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- 100,00 €/Person unter 18 Jahren.

2.3.2. Verminderte Reisebeihilfen – visaliberalisierte Staaten, ausgewiesene Personen, offensichtlicher Missbrauch

Staatsangehörige aus **europäischen** Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen, erhalten eine **verminderte** Reisebeihilfe.

Aktuell: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Republik Serbien und Ukraine.

Die verminderten Reisebeihilfen betragen

- 50,00 €/Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- 25,00 €/Person unter 18 Jahren.

Bei Rückkehr nach Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates) gilt ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe (Beitrittskandidat für anstehende Visaliberalisierung).

Ausgewiesene Personen (Ziff. 1.2.1) und Fälle des offensichtlichen Missbrauchs nach Ziff. 1.2.5 können ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe erhalten.

2.4 Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise

Folgende medizinisch bedingte Zusatzkosten der Rückreise können bei ärztlich festgestelltem Unterstützungsbedarf gewährt werden:

2.4.1. (Nicht-)Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige

Beförderungskosten einschließlich Nebenkosten der Reise (Tagegeld, Übernachtungskosten, Visa) für Hinund Rückflug für medizinisch notwendiges Begleitpersonal (medizinische Begleitpersonen, mitreisende Familienangehörige oder Operational Escorts).

Anfallende Tage-/Übernachtungsgelder für nichtmedizinisches Begleitpersonal gelten grundsätzlich in Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung als wirtschaftlich und angemessen.

2.4.2. Medizinische Zusatzkosten für Transport und Zusatzgeräte

Zusatzkosten für Transport und medizinisch notwendiges Zusatzgerät sind z. B. Krankentrage/Sauerstoff, Stretcher-Fälle, Business Class-Buchung aus medizinischen Gründen.

Ist aus medizinischen Gründen ein bodengebundener Patiententransport, bei physischen Erkrankungen ein Spezialtransport (z. B. Rollstuhltaxi, Krankenwagen) oder eine Anreise mit dem Taxi bei psychischen oder minderschweren Erkrankungen notwendig, können diese Kosten über das Programm abgerechnet werden.

Ist ein solcher Transport vom Wohnort zum Abflughafen aus medizinischen Gründen notwendig, können die Kosten für einen gleichartigen Transport vom Ankunftsflughafen bis zum Zielort ebenfalls gewährt werden (Ziff. 2.2.3. Buchst. a Arrival Assistance).

2.4.3. Medikamentöse Versorgung und notwendige medizinische Hilfsmittel als Sachleistung vor der Ausreise

Eine medikamentöse Versorgung kann als Sachleistung gewährt werden, sofern sie

- für die unmittelbare Lebenserhaltung oder
- zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung bzw. Verschlechterung des Allgemeinzustandes notwendig ist.

Eine Zustimmung der Zuwendungsgeber ist seitens der IOM in Einzelfällen einzuholen, sofern es sich nicht um eine reguläre Medikamentenmitnahme handelt oder diese einen Gesamtbetrag von 1.500,00 € pro Person übersteigt.

Diese Überbrückungsmaßnahme soll für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Rückkehr die gesundheitliche Anschlussversorgung bzw. den Zugang zum örtlichen Gesundheitssystem im Zielland sicherstellen. Die benötigten Medikamente müssen noch **vor der Ausreise** beschafft werden. Sofern zutreffend verweist IOM auf die Einfuhrbeschränkungen für das Zielland.

Für das Programmjahr 2023 (Verlängerung der Pilotphase 2022) können in begründeten und belegten Einzelfällen notwendige medizinische Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Blutdruck-/Blutzuckermessgerät) bis maximal 200,00 € als Sachleistung gewährt werden, wenn keine anderweitige Bereitstellung oder Finanzierung möglich ist. Die benötigten med. Hilfsmittel müssen noch **vor der Ausreise** beschafft werden.

2.4.4. Medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland

Kosten einer medizinisch notwendigen Nachbehandlung für Personen mit schwerem/lebensbedrohlichem Krankheitsbild und/oder hohem Pflegebedarf können als förderfähig anerkannt werden. Darunter fallen z. B. folgende Personen:

- Krebs-/ Palliativpatienten
- Personen mit schwerem psychischem/psychiatrischem Krankheitsbild
- Personen mit hohen körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen (z. B. Zerebralparese).

Als förderfähige Maßnahmen gelten z. B. ärztliche Eingriffe, Therapien, medikamentöse Behandlungen sowie medizinisch notwendige Hilfs-/Zusatzmittel (z. B. Anschaffung eines Rollstuhls, Pflegebetts etc.).

2.4.5. Nachbetreuungskosten

Die Nachbetreuungskosten sind für eine Person:

- auf bis zu höchstens 2.000,00 € und
- für eine Dauer von bis zu drei Monaten nach der Ankunft im Zielland begrenzt.

2.4.6. Atteste und Bearbeitungsverfahren

(Fach-)Ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen müssen zur Prüfung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise vor dem geplanten Ausreisedatum der zuständigen medizinischen Stelle der IOM zur Genehmigung und Prüfung vorliegen.

Dokumente können in deutscher Sprache den übrigen Antragsunterlagen beigefügt werden. Die erforderliche englische Übersetzung für die Prüfung erfolgt durch IOM.

Für das Programmjahr 2023 (Verlängerung der Pilotphase 2022) können im Rahmen des Programms Kosten für Atteste und sonstige Bescheinigungen, die zur Vorbereitung der Ausreise notwendig sind und von IOM angefragt werden, bis maximal 180,00 € übernommen werden, sofern diese nicht vom deutschen Gesundheitssystem oder durch andere gesetzgeberische Maßnahmen, z.B. im Rahmen des AsylbLG, abgedeckt sind.

Eingehende Anträge für medizinischen Zusatzbedarf bearbeitet die IOM nach Eingangsdatum bzw. nach Art und Schwere des Krankheitsbildes.

Die Programmpartner verständigen sich in kostenintensiven Fällen vor Durchführung einer Rückkehr über eine Programmunterstützung.

Das Informationsportal <u>www.ReturningFromGermany.de</u> bietet weitere Informationen zur Handhabung medizinischer Fälle. IOM stellt die Fälle und Zahlen in einer Kurzinformation dar.

2.5 Starthilfen

Starthilfen sollen den Neuanfang im Rückkehrland erleichtern.

2.5.1. Starthilfen Länderliste³

Starthilfen können nur Staatsangehörige (nicht Zielland) folgender Staaten erhalten:

Afghanistan	Guinea-Bissau	Palästinensische Autonomiegebiete
Ägypten	Indien	Russische Föderation
Algerien	Irak	Senegal
Äthiopien	Iran	Sierra Leone
Armenien	Jemen	Somalia
Aserbaidschan	Kamerun	Sri Lanka
Bangladesch	Kenia	Sudan
Benin	Kolumbien	Syrien
Burkina Faso	Libanon	Tadschikistan
China	Libyen	Togo
Côte d'Ivoire	Mali	Tunesien
DR Kongo	Marokko	Türkei
Eritrea	Mongolei	Vietnam
Gambia	Niger	

³ die jeweils aktuellsten Informationen zu den einzelnen Zielländern sind auf www.returningfromgermany.de zu finden

Ghana	Nigeria	
Guinea	Pakistan	

Davon abgesehen können schutzberechtigte Personen aller förderfähigen Herkunftsländer (REAG-Staaten, Ausnahme Ziff. 1.2.2) Starthilfen erhalten.

2.5.2. Höhe der Starthilfen

Die Starthilfen betragen:

- a) 1.000,00 €/Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- b) 500,00 €/Person unter 18 Jahren.

Es erfolgt eine Begrenzung auf maximal 4.000,00 €/Familie/Familienverband⁴.

Die Starthilfen für ausgewiesene Personen (Ziffer 1.2.1) können maximal betragen:

- a) 750,00 €/ausgewiesene Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige bzw. 375,00 € für Minderjährige im Familienverbund i.S.v. § 53 AufenthG mit schwerwiegendem Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 2 AufenthG
- b) 500,00 €/ausgewiesene Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige bzw. im 250,00 € für Minderjährige im Familienverbund i.S.v. § 53 AufenthG mit besonders schwerwiegendem Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 AufenthG

Starthilfen werden in voller Höhe bei der Ausreise ausgezahlt.

Bei einer Antragstellung im Familienverbund, werden volljährige Kinder bei der Begrenzung nicht berücksichtigt, da diese auch einen eigenständigen Antrag stellen können.

2.5.3. Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise

Bei frühzeitiger Ausreise wird zusätzlich zu den regulären Beträgen (Ziff. 2.5.2) ein einmaliger Sonderbetrag von **500,00** € gewährt. Dieser Betrag gilt bei Einzelausreise und bei Ausreise im Familienverband und erfolgt zusätzlich zum maximalen Förderbetrag von 4.000,00 €.

Als frühzeitige Ausreise gilt es, wenn:

- ein Asylgesuch bzw.- behördliches Asylverfahren durch Willenserklärung vorzeitig beendet und auf aufenthaltsrechtliche Schutzformen verzichtet wird oder

- die Beantragung der Ausreiseunterstützung spätestens zwei Monate nach Datum der Asylentscheidung (BAMF) erfolgt.

⁴ Familie/Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner + Eltern minderjähriger Kinder + minderjährige ledige Kinder.

Kapitel III

3.1 Antragsverfahren

Die Programmleistungen werden nur auf Antrag der förderfähigen Person (Ziff. 1.1) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Der Antrag ist über eine AÜS (Ziff. 3.2.1) einzureichen.

3.1.1. Mittellosigkeit/Pfändungsfreigrenzen

Gefördert werden nur mittellose Personen.

Als mittellos gelten Personen, die

- nicht über eigene ausreichende Mittel für ihre Rückkehr bzw. Weiterwanderung verfügen oder
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen oder dazu berechtigt sind oder
- Leistungen aus einem Erwerbseinkommen beziehen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 S. 1 ZPO) liegt.

Vom Bezug öffentlicher Leistungen ist insbesondere auszugehen bei Gewährung von öffentlichen Leistungen, z. B. bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. den Sozialgesetzbüchern SGB II, XII oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Indizien für eine mögliche Gewährung von Hilfsleistungen können sich ggf. auch bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlägen ergeben.

Pfändungsfreigrenzen: Personen gelten als mittellos, wenn das Nettoeinkommen unterhalb der Schwellenwerte der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 2a. ZPO) liegt.

Derzeit gelten gemäß der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 15.03.2023 (BGBl. I Nr. 79 vom 20.03.2023, gültig seit 01.07.2023) folgende Pfändungsfreigrenzen:

Personen	Alleinstehend	plus 1	plus 2	plus 3	plus 4	plus 5
Betrag	1.409,99€	1.939,99 €	2.229,99 €	2.519,99 €	2.819,99 €	3.109,99 €

Es gilt die jeweils aktuellste Fassung.

3.1.2. Dauerhafte Ausreise

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten⁵ Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z. B. Heirat oder Arbeitsvisum).

3.1.3. Einmalige Unterstützung

Programmleistungen werden nur **einmalig** für die dauerhafte Ausreise gewährt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die bei der ersten geförderten Ausreise als minderjährige Personen im Familienverband gefördert ausgereist sind und sich zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung als volljährige Personen in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen kann eine erneute Förderung einmalig erfolgen.

⁵ Die Aufnahmebereitschaft eines Drittstaats ist anzunehmen, wenn ein Nachweis für einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in diesem Staat vorliegt.

3.1.4. Verzichtserklärungen

Ausreisewillige Personen müssen, entsprechend ihres aufenthalts- und verfahrensrechtlichen Status, für die Gewährung von Programmleistungen vor der geplanten Ausreise alle Rechtsbehelfe und/oder sonstigen Rechtsmittel bei Behörden und Gerichten, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurücknehmen bzw. darauf verzichten. Dies gilt insbesondere bei Verzicht auf bestehende Aufenthaltstitel, Rücknahme des Asylantrages und Verzicht auf Rechte aus einem oder mehreren Aufenthaltstiteln.

Der unterzeichnete Antrag (mit Verzichtserklärung) dient auch als Nachweis gegenüber sonstigen Behörden und zur Berichtigung elektronisch gespeicherter Daten (z. B. im Ausländerzentralregister).

3.1.5. Nachrangigkeit der Förderung

Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von einer anderen Stelle, z. B. einem zur (Rück-)Beförderung verpflichteten Beförderungsunternehmen (§ 64 AufenthG) übernommen werden müssen. Für Kosten der Anreise vom Wohnort zum Flughafen, Bahnhof bzw. zum Abfahrtsort der internationalen Buslinie gilt die Nachrangigkeit nicht gegenüber anderen öffentlichen Stellen (vgl. Ziff. 2.2.1).

3.1.6. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

Die AÜS hat die zuständigen Behörden (z. B. ABH, Sozialamt, BAMF) unverzüglich über die beabsichtigte Ausreise zu unterrichten.

Grenzübertritt: Bei der Ausreise über einen Flughafen muss jede Person im Besitz einer GÜB sein und diese beim Grenzübertritt abgeben. Bei einer Landausreise (teilweise ohne Grenzkontrollen) ist die GÜB bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland persönlich abzugeben.

3.1.7. Datenschutz

Ausreisewillige Personen müssen für die Gewährung von Rückkehrhilfen ihr Einverständnis zur Übermittlung, Bearbeitung und Speicherung persönlicher Daten erklären (Antrag), dass die zuständigen Behörden und programmdurchführenden Stellen den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen dürfen, vgl. IOM Voluntary Return Declaration Form (VRDF).

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einschließlich nationaler Umsetzungsbestimmungen.

Anmerkung: IOM erkennt als zwischenstaatliche Organisation die DSGVO nicht an, verpflichtet sich jedoch, die gesetzlichen Vorgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in adäquater Weise einzuhalten.

3.1.8. Rückforderung von Programmleistungen

Personen, die Programmleistungen erhalten haben, sind grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet, wenn sie z. B. nachweislich nicht ausgereist oder nicht nur vorübergehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist in dem "Verfahren für die Rückforderung von REAG/GARP-Fördermitteln bei Wiedereinreise" geregelt.

Für die Erstattung von Stornokosten gilt Ziff. 4.3 der Leitlinien bzw. Kapitel II, Punkt 2 des Annexes.

3.2 Sonderbestimmungen zum Antragsverfahren

3.2.1. Antragsübermittelnde Stellen

Zur Antragsübermittlung an IOM können folgende Stellen (sog. antragsübermittelnde Stellen) bestimmt werden:

- Ausländerbehörden, Sozialämter, Kommunen, Beratungsstellen des BAMF
- Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, (Zentrale) Rückkehrberatungsstellen und sonstige Fachberatungsstellen
- IOM-Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz und Bremerhaven
- Ausländerbeauftragte des Bundes und der Länder,
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

Die Programmpartner können für ihre Bereiche die AÜS festlegen und benennen.

Für die Antragstellung ist ausschließlich das bereitgestellte Antragsformular des jeweiligen Förderjahres (Kalenderjahr) zu verwenden. Das Antragsformular gilt nur für eine Person bzw. für die Familie des (Haupt-)Antragstellers und muss nicht zusätzlich im Original bei IOM eingereicht werden.

Das Online-Antragsmodul ist verpflichtend ab 01.04.2021 für die Antragstellung zu nutzen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter der Programmkomponente REAG/GARP auf www.ReturningFromGermany.de.

3.2.2. Unterlagen für die Antragstellung

Die AÜS können bei der Antragstellung zwischen dem regulären Verfahren und dem vereinfachten Verfahren wählen.

Im regulären Verfahren **sind** dem Antrag grundsätzlich folgende Dokumente und Bestätigungen beizufügen:

- Kopie der ersten Seite des BAMF-Bescheides über den Ausgang des Asylverfahrens (sofern bereits entschieden)
- **Kopie** des Dokumentes zur Einreise in das Heimatland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (z. B. gültiger Reisepass, Passersatzpapier, EU-Laissez-Passer)
- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status im Bundesgebiet (z. B. Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, GÜB)
- Nachweis der Mittellosigkeit durch Leistungsbescheid oder Einkommensnachweis
- bei Rückkehr/Weiterwanderung, bei der ein Land im Transit bereist wird, ggf. Kopie des Transitvisums
- bei Weiterwanderung in einen anderen Drittstaat Kopie eines entsprechenden Visums oder Aufenthaltsrechts.

Für Prüfzwecke sind die Unterlagen zehn Jahre bei der AÜS und IOM aufzubewahren.

3.2.3. Vereinfachte Antragstellung

Bei einer vereinfachten Antragstellung müssen IOM nur die **Kopien** der Reisedokumente und sofern zutreffend, ein Nachweis der Langzeitduldung vorgelegt werden.

Die AÜS muss das Vorliegen aller weiteren, unter Ziff. 3.2.2 genannten Dokumente im Antragsformular ankreuzen und durch Stempel und Unterschrift **verbindlich bestätigen**.

Eine Überprüfung der Unterlagen durch das BAMF und sonstige berechtigte Stellen (z. B. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder) erfolgt im Rahmen der Prüfung der Programmausgaben.

Für Prüfzwecke sind die Unterlagen zehn Jahre bei der AÜS und IOM aufzubewahren.

3.2.4. Erstattungspflicht AÜS

Die IOM kann der AÜS Kosten in Rechnung stellen, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstanden sind oder die die AÜS in sonstiger Weise zu vertreten hat.

3.3 Reisedokumente

Jede AÜS muss sicherstellen, dass bei einer Rückkehr oder Weiterwanderung jede ausreisende Person zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz gültiger Reisedokumente (z. B. Reisepass, Passersatzpapiere) ist.

3.3.1. Erforderliche Reisedokumente

Für die Ausreise/Rückkehr/Weiterwanderung muss ein gültiger National- oder Reisepass des Herkunftslandes vorhanden sein.

Bei fehlendem National- oder Reisepass oder Zeitablauf der Gültigkeit des National- oder Reisepasses ist ein

- EU-Laissez-passer durch die Ausländerbehörde oder
- Emergency Travel Certificate oder gleichwertiges Ersatzdokument durch ein Konsulat oder die Botschaft

zu beschaffen.

Manche Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

3.3.2. Fehlende Reisedokumente

Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch noch mit bereits abgelaufenen Reisepässen bzw. mit sonstigen Identitätsnachweisen.

Die IOM kann ggf. die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn im Falle der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der AÜS oder sonstigen Leistungsstelle vorliegt.

Die Einzelfallklärung erfolgt zwischen der AÜS und IOM. IOM informiert die Länder regelmäßig.

3.3.3. Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen)

Reisedokumente sollen grundsätzlich den ausreisenden Personen selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden, um Verzögerungen am Ausreisetag zu vermeiden.

Sofern dennoch Reisedokumente bei der Bundespolizei am Flughafen hinterlegt werden, muss der Versand an die Bundespolizei rechtzeitig erfolgen. Die ausreisenden Personen müssen den genauen Abholungsort für die Entgegennahme der Reiseunterlagen am Flughafen kennen.

3.3.4. Vermerke in Reisedokumenten

Bei ausreisenden Personen, die **nicht** zur Ausreise aufgefordert sind, soll auf den Stempel im Reisedokument "Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 AufenthG, Fristsetzung bis zum …" verzichtet werden. Asylbewerber, die eine Entscheidung zu ihrem Asylverfahren erwarten, haben oftmals berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für Behörden mancher Herkunftsländer ein Indiz für einen in Deutschland gestellten Asylantrag darstellt.

3.3.5. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Weiterwanderung/Einreise in ein aufnahmebereites Drittland ist bei vielen Staaten (z. B. USA, Kanada, Australien) ein **Einwanderungsvisum** notwendig, das zum **dauerhaften** Aufenthalt berechtigt.

Die individuellen Einreisebestimmungen und sonstigen Reisehinweise zu jedem Land sind auf der Webseite des Auswärtigen Amtes veröffentlicht:

https://www.auseaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise

Anmerkung: Die IOM darf eine Weiterwanderung nur in Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen.

Ein Antrag auf eine unterstützte Weiterwanderung kann von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum vorliegt, das den dauerhaften Aufenthalt erwarten lässt.

Auskünfte zur Weiterwanderung geben z. B. auch die Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-

BVA/Aufgaben/A/Auswanderer Auslandstaetige/ documents/Beratungsstellen Text.html

3.3.6. Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland in ihrer Eigenschaft als Schutzsuchende beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und zum Zeitpunkt der Ausreise den Status als Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtling haben.

Die Anerkennung als Asylberechtigter in der Bundesrepublik Deutschland kann sich ggf. auf eine Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte im Zuge der Antragstellung die IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Je nach Art des Visums ist für die Familienzusammenführung mit Kontingentflüchtlingen die Nutzung von Konventionspässen⁶ zur Weiterreise in die USA, nach Kanada, Australien und Neuseeland grundsätzlich möglich.

Die IOM kann den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen gewährte Programmleistungen zurückerstatten.

3.4 Reisemittel/Reiseweg

Die IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den wirtschaftlichsten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der ausreisenden Person(en) rechtfertigt. Die IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der ausreisenden Person(en) begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Bei Vorliegen aller Unterlagen und/oder Bestätigungen kann die IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Trotz aller Bemühungen erheben manche Airlines Stornokosten.

3.4.1. Flugtickets

Von der IOM gebuchte Flugtickets werden in der Regel als elektronisches Ticket (e-ticket) ausgestellt.

Sie sind ausschließlich für den gebuchten Flug gültig und

- nicht verkäuflich,
- nicht auf eine andere Person übertragbar,
- nicht von der ausreisenden Person selbst auf andere Flüge umbuchbar.

_

⁶ § 1 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV

3.4.2. Reisegepäck/Übergepäck

Die Freigepäckgrenze für das Fluggepäck wird von der IOM in den schriftlichen Passagierhinweisen angegeben. Bei Kleinkindern unter zwei Jahren können oftmals Sonderregeln für die Gepäckmitnahme bestehen.

Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten für Übergepäck liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo. Davon unabhängig gestatten einige Fluglinien den Transport von sogenanntem unbegleitetem Gepäck zu günstigeren Konditionen. Ein Transport des unbegleiteten Gepäcks mit derselben Maschine und Bereitstellung des Gepäcks zur Abholung bei Ankunft am Zielflughafen ist in diesem Fall nicht garantiert. Die IOM muss über den Transport von unbegleitetem Gepäck rechtzeitig informiert sein, damit das dafür erforderliche Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Das Ticket muss vorab ausgestellt und an den Passagier übermittelt werden, damit der Ausreisende vorab seine Übergepäcksbeförderung veranlassen kann. Die Kosten für Übergepäck werden nicht aus dem Programm finanziert (s. Ziff. 4.1.),

Reisende, die auf dem Bahnweg oder mit einer internationalen Buslinie ausreisen, dürfen ggf. mehr Gepäck mitnehmen. Etwaige Gepäckgrenzen müssen ggf. vor der Abreise bei dem zuständigen Transferunternehmen erfragt werden.

3.4.3. Flugverzögerung

In Notfällen kann die IOM für eine notwendige Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder auch die Rückreise zum Wohnort für die AÜS, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorleistung treten.

Kapitel IV

4.1 Abrechnungsverfahren der AÜS mit der IOM

Die IOM erstattet grundsätzlich der AÜS verauslagte Ausreisekosten (z. B. Bus-/Bahnfahr-karten/Kraftstoffpauschale).

Für eine Erstattung dieser Beträge ist die Zusendung der notwendigen entsprechenden Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Ausreise an IOM erforderlich.

Zwingend notwendig sind folgende Unterlagen:

- a) **Originalrechnung** für z. B. Bus- und Bahnfahrkarten, COVID-19-Tests, Hotelkosten versehen mit Unterschrift des Organisationsmitarbeiters und dem Dienststempel der AÜS in prüffähiger, nichtschwarzer Farbe
- b) **Empfangsbestätigung** (Seite 3 der Ausreisebestätigung) vollständig ausgefüllt, unterschrieben und nach Möglichkeit in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe gestempelt

Keine Kostenerstattung besteht für:

- Bargeldleistungen, z. B. für Gepäckkosten, COVID-19-Tests, Hotelkosten, Anfahrtskosten oder Bus-/Bahntickets, wenn diese an die ausreisende Person ausgezahlt wurden,
- Übergepäck (d. h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person und/oder über der erlaubten Freimenge s. Ziff. 3.4.2),
- sonstige Kosten, die nicht in Kapitel II dieser Leitlinien dargestellt sind.

Die IOM behält sich vor, den beantragten Erstattungsbetrag um diese nicht erstattungsfähigen Beträge ohne Rücksprache mit der AÜS zu kürzen.

Weitergehende Informationen zum Abrechnungsverfahren finden sich im Annex zu den Leitlinien unter Kapitel II.

4.2 Ausschluss rückwirkender Kostenbestätigung

Kosten für eine bereits stattgefundene freiwillige Ausreise werden nicht rückwirkend erstattet.

Weitergehende Informationen finden sich im Annex zu den Leitlinien unter Kapitel II.

4.3 Stornokosten (Flugbuchung, Bus- oder Bahnrechnung)

Angefallene Stornokosten sind bis zu einem Betrag von 300 € vom Antragsteller zu erstatten, es sei denn, diese Person hat die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, nicht zu vertreten.

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu Stornokosten finden sich im Annex zu den Leitlinien unter Kapitel II.